Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, G231, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Pflege-Selbsthilfeverband e.V.
Frau Adelheid von Stösser

Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen

Amt für Gesundheit
Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung/ G 2

Postanschrift:
Billstraße 80
D - 20539 Hamburg

Dienststelle:
Kurt-Schumacher-Allee 4
D - 20097 Hamburg

Telefon 040 - 428 37 3995 Zentrale - 0
Telefax 040 - 427 94 8234

Ansprechpartner/in: Herr Kloppenburg
Zimmer 732
E-Mail Hanno.Kloppenburg@bgv.hamburg.de

Az.: **171.01-4**

Dienstag, 23. Dezember 2014

Nachtdienst in der Pflege
Ihr Schreiben vom 05.12.2014 an Frau Senatorin Prüfer-Storcks

Sehr geehrte Frau von Stösser,

in Beantwortung Ihrer oben näher bezeichneten Anfrage teilen wir mit, dass die in Hamburg gültigen Personalschlüssel von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages vereinbart worden sind. Darin ist ausdrücklich kein Schlüssel für die Besetzung des Nachtdienstes vorgesehen ist und auch das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz gibt hierfür keine Personalschlüssel vor. Die Sicherstellung der Pflegeversorgung wird von den Prüfinstanzen Medizinischer Dienst der Krankenversicherung und Wohn-Pflegeaufsicht regelmäßig geprüft.

Die entsprechende Regelung des Landesrahmenvertrages vom 17.11.2009 haben wir Ihnen zur Kenntnis beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Kloppenburg

hamburg
GMK 2014

Abschnitt III

- Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtungen -

nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI

§ 18
Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss den gesetzlichen Regelungen genügen und eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI und den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen unter Berücksichtigung des § 84 SGB XI gewährleisten.

(2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Personalrichtwerte für Pflege und Betreuung in Form folgender Bandbreiten vereinbart:

Ab dem 1.1.2007:

	von	bis
Pflegestufe I:	1: 4,22	1: 4,06
Pflegestufe II:	1: 2,48	1: 2,39
Pflegestufe III:	1: 1,76	1: 1,69

Die Personalschlüssel der einzelnen Einrichtung werden in der Vergütungsvereinbarung geregelt (Leistungs- und Qualitätsmerkmale als Anlage zur Vergütungsvereinbarung). Einer besonderen Begründung für einen Wert innerhalb des Korridors bedarf es dabei seitens der Einrichtung nicht (siehe Protokollnotiz 2).

(3) Für weitere Personengruppen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XI, die aufgrund eines gesonderten Versorgungsauftrages betreut werden, werden in der Vergütungsvereinbarung (Leistungs- und Qualitätsmerkmale als Anlage zur Vergütungsvereinbarung) einrichtungsindividuell Personalrichtwerte vereinbart.

(10) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach. Dies gilt auch bei Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft, der den zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich bekanntzugeben ist.

(11) Änderungen des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Pflegekassen mitzuteilen.

§ 19
Nachweis des Personaleinsatzes

(1) Auf Anforderung eines Vertragspartner der Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI weist der Träger der Pflegeeinrichtung unverzüglich die Personalausstattung und die Belegung/Belegungsstruktur stichtags- oder zeitraumbezogen nach.

(2) Die Dienstpläne sind bewohnerorientiert aufzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei der Dienstplanung des Personals sind

- die Arbeitszeit des Personals unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung und Teambesprechungen sowie die Ausfallzeiten, insbesondere durch Krankheit und Urlaub,

- die Zeiten, die für die Versorgung der Pflegebedürftigen im Einzelfall einschließlich der dazu gehörenden Maßnahmen erforderlich sind,

- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben

angemessen - im Rahmen der vereinbarten Personalausstattung - zu berücksichtigen.